



Auskunft erteilt:	Herr Haab	Amt/EB:	36-Umweltamt
Tel.:	0261 129 1530	e-mail:	Michael.Haass@stadt.koblenz.de
Koblenz,	26.2.2018		

### **An alle Mitglieder des Umweltausschusses**

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Umweltausschusses am

Donnerstag, den 08.03.2018, 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal 220, Rathausgebäude II, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz, ein.

### **Tagesordnung**

#### Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Beschaffung von Elektro-Bussen durch die evm Verkehrs GmbH Vorlage: UV/0044/2018
Punkt 2:	NO2-Reduzierung, Sachstand und Koordination der städtischen Maßnahmen Vorlage: UV/0038/2018
Punkt 3:	Öko-soziale Beschaffung bei der Stadtverwaltung Koblenz Vorlage: BV/0880/2017
Punkt 4:	Sachstand Umsetzung Klimaschutzkonzept der Stadt Koblenz – Maßnahmen in 2017 Vorlage: UV/0047/2018
Punkt 5:	Verschiedenes

Zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 wird den Mitgliedern des Fachbereichsausschusses IV Gelegenheit gegeben, an der Unterrichtung teilzunehmen. Die Information der Mitglieder des Fachbereichsausschusses IV erfolgt separat durch den für den Fachbereichsausschuss IV zuständigen Sitzungsdienst.

Die Versendung der Einladungsunterlagen erfolgt per E-Mail. Die ordentlichen Mitglieder des Umweltausschusses erhalten die Einladungsunterlagen, soweit sie nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, zusätzlich in Papierform übersandt.

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, dass zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig**  
**Oberbürgermeister**





# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0044/2018		Datum: 19.02.2018	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Beschaffung von Elektro-Bussen durch die evm Verkehrs GmbH</b>			
Gremienweg:			
08.03.2018	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

### Unterrichtung:

Es ist Ziel der Stadt Koblenz, durch geeignete Maßnahmen die Luftbelastung in der Stadt Koblenz zu senken. Vor dem Hintergrund der bisherigen Grenzwertüberschreitungen (NOx) und dem drohenden Verbot von Dieselfahrzeugen in der Innenstadt wurde auch der zukünftige Einsatz von Elektro-Bussen in Koblenz erörtert.

Nach Bekanntgabe/Veröffentlichung der Förderprogramme des Bundes im Rahmen des Aktionsprogrammes „Saubere Mobilität“ für die verschiedenen Maßnahmenbereiche wurde deutlich, dass mit der Förderung auch erhebliche finanzielle Eigenbeteiligungen der Kommunen an den Maßnahmen erforderlich sind.

Bezüglich der Beschaffung von Elektrobussen hat die Stadt Koblenz von einer eigenen Busbeschaffung (und anschließenden Bereitstellung gegenüber der evm Verkehrs GmbH) Abstand genommen und die evm Verkehrs GmbH gebeten selbst einen Förderantrag für die Beschaffung/den Einsatz von Elektrobussen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu stellen. Die evm Verkehrs GmbH hat fristgerecht zum 31.01.2018 einen Antrag für 3 Solobusse gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich einschließlich Bau der Ladeinfrastruktur auf rund 2,5 Mio. € netto. Nur ein Teilbetrag von ca. 1,650 Mio. € wird nach den Förderrichtlinien förderfähig sein (Differenzbetrag gegenüber einem Dieselbus). Bei einer Förderung von 40% der förderfähigen Investitionskosten, könnte mit einer Förderung in Höhe von ca. 650.000 € gerechnet werden; der Eigenanteil der evm Verkehrs GmbH beläuft sich dann auf rund 1,850 Mio. €. Die Buslieferung wird frühestens zu Mitte 2019 erfolgen können. Zuvor wäre die Ladeinfrastruktur zu bauen.

Das Investitionsbudget der evm Verkehrs GmbH beläuft sich auf rund 1,5 Mio. € pro Jahr. Mit dieser Summe wurden bisher ca. 5 Dieselbusse (Solo/Gelenkzüge) pro Jahr beschafft, um das im Verkehrsvertrag mit der Stadt Koblenz vereinbarte Durchschnittsalter der Busflotte einhalten zu können. Der Verkehrsvertrag endet im November 2019. Es zeichnet sich somit ab, dass das Durchschnittsalter der Busflotte kurzfristig überschritten werden müsste, wenn es zu einer Beschaffung von 3 Elektrobussen kommen sollte. Ein gegenüber den 40% deutlich höherer Fördersatz, wie er für eine Kommune als Antragsteller möglich wäre (75% bis 90%), wird für die evm Verkehrs GmbH als eigenwirtschaftlich fahrendes Verkehrsunternehmen derzeit nicht erwartet.

Der "Verkehrsentwicklungsplan 2030" (VEP) der Stadt Koblenz sieht den verstärkten Einsatz von Elektrobussen für den ÖPNV-Bereich vor. Gleiches gilt für den in der Überarbeitung befindlichen Nahverkehrsplan (NVP) der Stadt Koblenz. Beide Pläne sind allerdings derzeit vom Stadtrat der Stadt Koblenz noch nicht final verabschiedet.

Es bedarf daher eines Konsenses dahingehend, dass sich die Stadt Koblenz für den Weg in die E-Mobilität für den Busbereich als den zukunftsorientierten Ansatz ausspricht und bei der Busneubeschaffung nicht vorrangig auf andere Antriebsarten (Diesel/Gas/Wasserstoff) im Busbereich in den nächsten Jahren setzt.

Weitergehende Erläuterungen wird die evm Verkehrs GmbH in der Sitzung vortragen.



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0038/2018		Datum: 14.02.2018	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>NO2-Reduzierung, Sachstand und Koordination der städtischen Maßnahmen</b>			
Gremienweg:			
08.03.2018	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

Unterrichtung zum Sachstand der Umsetzung der zur NO2-Reduzierung zur Verfügung gestellten Förderprogramme „Saubere Mobilität“:

### **Bundesförderung:**

Der Antrag auf Erstellung eines Masterplans (Green City Plan) zur NO2-Minderung wurde fristgerecht gestellt, die Stadt hat den Förderbescheid am 20.12.2017 erhalten. Das Vergabeverfahren für die Auftragsvergabe zur Erstellung des Masterplanes ist eingeleitet und befindet sich in der finalen Phase. Der aktuelle Stand des Vergabeverfahrens wird in der Sitzung durch die Leiterin des Umweltamtes mitgeteilt.

Die Stadt Koblenz nutzt das Angebot des Bundes, einen entsprechenden Masterplan zu finanzieren, um nachhaltige Luftreinhaltemaßnahmen zu konkretisieren und zu bewerten. Die Umsetzung des Sofortprogrammes und die Erstellung des Masterplans werden verwaltungsintern unter der Federführung des Umweltamtes durch eine Arbeitsgruppe begleitet. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, dass aktuelle Informationen zu neuen Fördermöglichkeiten schnellstmöglich an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, mit dem Ziel, diese für die Stadt Koblenz optimal zu nutzen.

Parallel zur Erstellung des Masterplanes wurden im Brief des Herrn Oberbürgermeisters an die Frau Bundeskanzlerin vom 18.12.2017, der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2017 vorgelegt wurde, vier mögliche Sofortmaßnahmen der Stadt angekündigt (Erneuerung des dynamischen Parkleitsystems, Modernisierung des städtischen Fuhrparks durch Ersatzbeschaffung mit Euro-6-Fahrzeugen, Einrichtung einer dynamischen Fahrgastinformation und Aufstellung eines sog. City Trees).

Das gesamte Förderprogramm der Bundesregierung wird durch Förderlotsen begleitet, die im Bedarfsfalle Zweifelsfragen klären.

Zwischenzeitlich liegt eine Antwort zum Schreiben an die Bundeskanzlerin vor, zum einen über den für Koblenz zuständigen Förderlotsen (E-Mail vom 31.1.2018 – Anlage 1), als auch mit Datum 5.2.2018 als Antwortbrief aus dem Bundeskanzleramt (Anlage 2). Dem Schreiben des Bundeskanzleramtes war eine Liste mit gesammelten Fragen, die von betroffenen Kommunen zum Bundesförderprogramm gestellt wurden mit entsprechenden Antworten angehängt. Den Brief des Bundeskanzleramtes mit dem Fragen- und Antwortenkatalog und das E-Mail des Förderlotsen sind der Vorlage zur näheren Information des Umweltausschusses beigefügt.

Das Tiefbauamt steht bereits in engem Kontakt mit dem Fördergeber der am 31.01.2018 veröffentlichten Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ und hat einen Förderantrag für die Erneuerung des dynamischen Parkleitsystems gestellt hat.

Die Anschaffung von 3 Elektrobussen wurde am 31.1.2018 von der evm Verkehrs GmbH beantragt.

Die Entwicklung eines dynamischen Fahrgastinformationssystems ist ebenfalls förderfähig und wird auf Grundlage der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ im Rahmen der kommenden Förderaufrufe beantragt werden.

Zum Aufstellen der sog. City Trees hat die Verwaltung weder vom Förderlotsen noch vom Bundeskanzleramt eine Antwort erhalten, hier besteht insoweit noch Abstimmungsbedarf.

Über diese Kernbereiche des Sofortprogramms hinaus sind folgende Maßnahmen in der Prüfung:

Amt für Personal und Organisation:

- Ersetzen eines bisher geleasteten Postfahrzeuges durch einen Kauf mit Fördermitteln
- Anschaffung von Elektrofahrrädern bei 90% Förderung denkbar

Kultur- und Schulverwaltungsamt / Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales:

- Großes Potential an möglicher Unterbringung von Ladeinfrastruktur und Radabstellanlagen aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Flächen (Schulen, Kitas)
- Wenn künftige Förderaufrufe auch das Leasing von E-Fahrzeugen ermöglichen sollten, würde Interesse an der Anschaffung eines oder mehrerer Neufahrzeuge bestehen.

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung:

Eine Förderung einer Fahrrad-/Fußgängerbrücke Rauental – Goldgrube im Rahmen des Bundewettbewerbs „Klimaschutz durch Radverkehr“ wurde bereits 2017 beantragt, jedoch nicht bewilligt (vgl. ST/0017/2017/4 – Stadtratssitzung vom 2.11.2017). Bei Erweiterung und Vertiefung des Antragsinhalts werden aber durchaus Erfolgchancen für eine erneute Antragstellung zum Mai 2018 bzw. Mai 2019 gesehen.

Im Zuge einer Fördermittelbeantragung im Programm Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative wird vorgeschlagen, bereits bestehende Konzeptvorschläge aus dem Radverkehrskonzept sowie dem daraus abgeleiteten Handlungsprogramm im Entwurf Verkehrsentwicklungsplan (VEP) zu konkretisieren,

- o z.B. die Umsetzung von 4 Musterradrouten aus dem VEP, (Kesselheim-Zentrum, Arenberg-Zentrum, Stolzenfels-Zentrum und Rübenach-Metternich-Zentrum).
- o Förderfähig bezüglich dieses Programms erscheint u.a. grundsätzlich auch eine Fahrradstation am HBF (Bike and Ride; Fahrradparkhaus mit weiteren Serviceangeboten).
- o Zum (sich in der ministeriellen Abstimmung befindenden) Förderprogramm des Rad-schnellwegeausbaus wird auf vorliegende Expertisen zum Bedarf und zum groben räumlichen Verlauf in einem Gutachten des LBM Rheinland-Pfalz sowie im VEP-Entwurf verwiesen (Routen im Rhein- und Moseltal).

Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz:

- o Interesse zur Teilnahme an Verbundvorhaben zur Installation von Ladeinfrastruktur (angedacht mit evm AG und Stadtverwaltung); auf dem neuen Betriebshof sind bereits Kabel für einen künftigen Netzausbau verlegt.
- o 1 Schnell-Ladesäule und 4 Normal-Ladesäulen zu je 2 Standorten für den Betriebshof wären interessant.
- o Perspektivisch wird über die Anschaffung von 2 weiteren rein elektrisch betriebener Fahrzeuge nachgedacht.

- Interesse an künftigen Förderrichtlinien, die eine Förderung von EURO-6 Diesel-Fahrzeugen vorsieht, da hier schnell Potential zur NOx-Emissionsreduzierung gesehen wird (viele aktuell noch betriebene Fahrzeuge sind EURO 3 oder 4).

#### Berufsfeuerwehr:

- Zurzeit ist die Beschaffung eines Elektro-Smart für 2019 geplant (dann mit entsprechender Förderung).

#### EVG:

- Aktuell sind 3 Dieselbusse mit SCR-Katalysatoren im Probebetrieb (1 Jahr Betriebserlaubnis, von Firma Provenzia ausgestattet, Reinigungsgrad von 80-85%)
- Die Umrüstung weiterer Dieselbusse durch die beantragte Landesförderung wird erst in Betracht gezogen, sobald eine endgültige Betriebserlaubnis vorliegt (geplante Kosten für Umrüstung liegen bei etwa 600.000 €, überschüssige Mittel aus der Landesförderung könnten andere Projekte unterstützen oder zur Co-Finanzierung genutzt werden)
- Förderantrag im Zuge der Richtlinie Elektromobil zur Beschaffung von 3 rein elektrisch betriebener Solo-Busse ist erfolgt.

#### EVM:

- Konzept zur Bedarfsermittlung von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet wird derzeit durch die Firma Eco-Libro erarbeitet.
- Die Einreichung einer oder mehrerer Projektskizzen zum Förderaufruf „Elektro-Mobil“ ist in Zusammenarbeit mit der Stadt Koblenz und ggf. der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz geplant.
- Vorbereitungen von Projektskizzen durch die evm AG, Beantragung durch die Stadt Koblenz oder die EVM im Verbund mit Stadt und Landkreis, um eine 100%ige Förderung zu erreichen.
- Auch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat Interesse an Ladesäulen sowie einem Verbundvorhaben.

Einen Überblick über die Bundesförderung und das Sofortprogramm geben die Anlagen 3 und 4 zur dieser Unterrichtungsvorlage.

#### **Landesförderung:**

Die Verwendung der vom Land Rheinland-Pfalz zugesagten 1 Million Euro zu NO2-Reduzierung wurde am 10.1.2018 mit dem zuständigen Landesministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erörtert. Die Stadt Koblenz hält an ihrem Förderantrag zur Umrüstung der von der evm Verkehrs GmbH (evg) betriebenen Busse mit SCR Filtern fest. Die förder- und beihilfe-rechtlichen Fragen werden im Rahmen der formellen Antragstellung geklärt, indem ausdrücklich eine Weiterleitung der Zuwendung an die evg als rein kommunales Unternehmen beantragt wird. Da die Busse überwiegend im Stadtgebiet fahren ist zu erwarten, dass eine Modernisierung der Filtertechnik dieser Busse die stärkste Minderungswirkung auf die innerstädtische Luftschadstoffsituation haben wird. Soweit der zugesagte Förderbetrag nicht komplett für den Einbau der SCR Filter benötigt wird, könnte ein verbleibender Restbetrag für ein anderes Projekt im Rahmen der NO2-Reduzierung verwendet werden.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 Antwort des Förderlotsen zum Brief an das Bundeskanzleramt vom 18.12.2017
- Anlage 2 Antwort des Bundeskanzleramtes mit Fragen- und Antwortenkatalog zum Bundesförderprogramm
- Anlage 3: Zeitschiene zum Masterplan „Saubere Mobilität“ sowie Übersicht zu den bekannten Sofortförderprogrammen
- Anlage 4: Matrix zu den Förderprogrammen „Saubere Mobilität“





E-Mail des für die Stadt Koblenz zuständigen Förderlotsen  
im Rahmen des Förderprogrammes „Saubere Mobilität“

Datum: 31.01.2018 15:22  
Betreff: Schreiben an Frau Bundeskanzlerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt hat die Lotsenstelle gestern über das Schreiben Ihres Oberbürgermeisters an Frau Bundeskanzlerin vom 11.12.2017 informiert und uns – in Ergänzung des Antwortschreibens von Bundesminister Altmaier – gebeten, die noch offenen Fragen mit Ihnen zu klären. Dem komme ich hiermit gerne nach.

Seit dem o.g. Schreiben gab es auf verschiedenen Ebenen einen Austausch zwischen Vertretern der Stadt Koblenz und der Lotsenstelle – erstmals am Rande unserer Informationsveranstaltung in Bonn am 16.1.2018. Im Weiteren konnten Fragen Ihrerseits per Mail bzw. auch telefonisch mit Ihrem kommunalen Verkehrsunternehmen geklärt bzw. der Kontakt zu den fachlich zuständigen Projektträgern vermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind ein Teil der Fragen Ihres Oberbürgermeisters an Frau Bundeskanzlerin mittlerweile bearbeitet bzw. beantwortet – etwa zur Beschaffung von Elektrobussen und der Erneuerung des dynamischen Parkleitsystems. Im Weiteren würde ich deshalb gerne die noch offenen Fragen aus dem Schreiben aufgreifen:

Förderfähigkeit eines dynamischen Fahrgastinformationssystems:

Hier verweise ich noch einmal auf die neue erstellte Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundes, die voraussichtlich noch heute im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Es ist vorgesehen, dass interessierte Kommunen, darüber in einer separaten Mail informiert werden. Sollten Sie bis Ende der Woche keine Nachricht erhalten haben, sprechen Sie mich bitte noch einmal an.

Nach mir vorliegenden Informationen halte ich eine Förderung – wie von Ihnen erwünscht – für denkbar. Ich bitte deshalb darum, Mitte/Ende Februar diesbezüglich noch einmal auf mich zuzukommen. Bis dahin sollten wir einen Projektträger haben, der Ihnen weitere Informationen geben kann. Gleiches hatten wir ja auch hinsichtlich der Förderung des Parkleitsystems besprochen.

Zur Höhe der Fördersätze erlaube ich mir folgende Hinweise zu geben: Der Basisfördersatz des Bundes beträgt bei diesem Förderprogramm grundsätzlich 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Satz kann allerdings erhöht werden, sofern es sich bei der antragsberechtigten Stadt oder Gemeinde um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Die Erhöhung des Basisfördersatzes auf 60 Prozent bis 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ist damit möglich.

Soweit neben der Förderung des Bundes auch eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt (z.B. durch das Land RP), ist zumindest ein Eigenmittelbetrag des Zuwendungsempfängers i. H. v. mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu gewährleisten. Gerne gebe ich hier den Hinweis, dass ersatzweise der Eigenmittelbetrag auch von den Ländern geleistet werden kann, wenn die antragsberechtigten Stadt oder Gemeinde

Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt. Damit sind unter bestimmten Annahmen hoch attraktive Förderquoten von 90 Prozent bzw. bis zu 100 Prozent in den betroffenen Städte und Gemeinden möglich. Dies wird im Einzelnen nicht immer auf Koblenz zutreffen – vielleicht ist aber zumindest eine Kumulierung mit Landesmitteln eine praktikable Option.

Modernisierung des städtischen Fuhrparks durch die Ersatzbeschaffung neuer Euro-6 Dieselfahrzeuge:

Hier ist die Situation wie folgt: Der Umgang – z.B. mit alten Dieseln – im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft“ konzentriert sich ausdrücklich auf die Nachrüstung von Bestandsfahrzeugen im Sinne einer Sofortmaßnahme, so dass eine Ersatzbeschaffung – wie von Ihnen beschrieben – nicht gefördert werden kann. Möglicherweise macht es aber Sinn, Ihr fachlich zuständiges Landesministerium anzusprechen, da die Länder insbesondere aus den Kompensationsmitteln des Entflechtungsgesetzes die Anschaffung von Fahrzeugen im angesprochenen Sinne fördern können. Zusätzliche Mittel aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ sind daher nicht vorgesehen.

Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmen des Sofortprogramms zügig umgesetzt werden sollen, wurde den Kommunen die Möglichkeit eines vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginns auf dem 2. Kommunalgipfel eingeräumt. Mit Blick auf die Vorgaben und Regelungen des europäischen Beihilferechts bedarf es jedoch bei einigen Förderprogrammen des Sofortprogramms eines vorläufigen Förderantrags. Wir hatten darüber auch schon gesprochen. Um im Weiteren den formalen Anforderungen des EU-Beihilferechts zu genügen, ist eine vorherige Antragstellung - gegenüber dem BMVI - zur Sicherstellung der Förderunschädlichkeit notwendig. Entsprechende Antragsformulare sind derzeit in der Vorbereitung. Bis dahin ist eine formlose Anzeige gegenüber der Lotsenstelle notwendig. Einer Genehmigung des Antrags bzw. des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bedarf es insoweit allerdings nicht.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schnoor

Florian Schnoor  
Projektgruppe Lotsenstelle Fonds Nachhaltige Mobilität

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin  
Telefon: 030/18 300-6418  
E-Mail: [florian.schnoor@bmvi.bund.de](mailto:florian.schnoor@bmvi.bund.de)



Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn  
Oberbürgermeister der Stadt Koblenz  
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Bahnhofstraße 47  
56068 Koblenz

Eingang Büro Oberbürgermeister		
02. Feb. 2017		
Geschäfts- gang	Antwort- entwurf	Petition

Peter Altmaier MdB  
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2070

Stadt Koblenz 36 / Umweltamt
Eing.: 05. Feb. 2018
SG: TU

Berlin, 26. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 11. Dezember 2017, mit dem Sie Fragen zum Sofortprogramm „Saubere Luft 2017-2020“ adressieren.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen decken sich in weiten Teilen mit Fragen und Prüfbitten der Kommunen und Länder, die sie bei der Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 28. November 2017 an die Bundesregierung gerichtet haben. Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 haben wir den betroffenen Kommunen und somit auch Ihnen ein von allen beteiligten Bundesministerien erarbeitetes Antwortdokument zu diesen Fragen und Prüfbitten übersandt. Das Schreiben habe ich erneut als Anlage beigefügt.

Ihr Schreiben habe ich zudem an die eigens eingerichtete Lotsenstelle der Bundesregierung mit Sitz beim Bundesverkehrsministerium ([LoMo@bmvi.bund.de](mailto:LoMo@bmvi.bund.de)) übersandt mit der Bitte, Ihre darüberhinausgehenden Fragen (u.a. konkrete Angaben zu den jeweiligen Förderhöhen, Förderquoten und Antragsberechtigten) direkt zu beantworten. Die Lotsenstelle steht Ihnen bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der einzelnen Programme und Begleitung Ihrer Förderanträge gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn  
Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Rathaus Gebäude I  
Willi-Hörter-Platz 1  
56068 Koblenz

Berlin, 16. Januar 2018  
Seite 1 von 2

**Prof. Dr. Helge Braun MdB**  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2800  
FAX +49 30 18 400-1860

[helge.braun@bk.bund.de](mailto:helge.braun@bk.bund.de)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hofmann-Göttig,

ich möchte mich auch im Namen der Bundeskanzlerin für Ihre Teilnahme bei der zweiten Besprechung über Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität am 28. November 2017 im Bundeskanzleramt bedanken.

Mit dem dabei verabschiedeten „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020“ ist es möglich, zeitnah Maßnahmen einzuleiten, die zu einer Verbesserung der Luftqualität in betroffenen Kommunen führen sollen. Ich wäre deswegen dankbar, wenn Sie die von der Bundesregierung eröffneten Fördermöglichkeiten umfassend nutzen und Förderungen zügig beantragen. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Beantragung und Umsetzung der Programme steht Ihnen die beim BMVI eingerichtete Lotsenstelle zur Verfügung. Die für die jeweiligen Kommunen zuständigen Lotsen werden in Kürze auf Sie zukommen. Auch möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Januar fünf verschiedene regionale Informationsveranstaltungen der Lotsenstelle stattfinden. Bitte wenden Sie sich an [LoMo@bmvi.bund.de](mailto:LoMo@bmvi.bund.de), um Zeit und Ort in Erfahrung zu bringen.

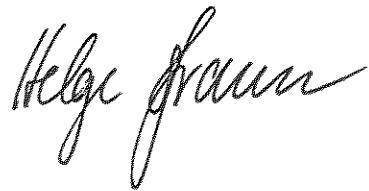
Bei der Besprechung mit der Bundeskanzlerin hatten die Teilnehmer eine Reihe von Fragen zu den Förderprogrammen, zur Umsetzung und zur Finanzierung der Maßnahmen gestellt und Prüfbitten zu diesen Themenkomplexen an die Bundesregierung gerichtet. Zur Beantwortung dieser Fragen und Prüfbitten füge ich Ihnen ein von allen beteiligten Bundesministerien erarbeitetes Antwortdokument bei.

Den Vertretern der Länder und der kommunalen Spitzenverbände sende ich die Antworten zeitgleich zu.

Seite 2 von 2

Ich gehe davon aus, dass Ihnen damit die gewünschten Informationen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Helge Braun". The script is cursive and fluid, with the first letters of "Helge" and "Braun" being capitalized and prominent.

Helge Braun

## Antworten zu Fragen von Kommunen und Ländern aus dem Kommunalgipfel

Während des zweiten Kommunalgipfels haben die Teilnehmer verschiedene Fragen aufgeworfen und Prüfbitten an die Bundesregierung gerichtet. Nachfolgend sind die Antworten und Prüfergebnisse zu diesen Punkten dargestellt.

1. Ist eine Vereinfachung bei der Zuweisung von Mitteln an die Kommunen möglich (analog Konjunkturprogramm II bzw. Zukunftsinvestitionsgesetz)?

### **Antwort:**

Mehrere Teilnehmer des zweiten Kommunalgipfels haben vorgeschlagen, finanzielle Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017 – 2020“ pauschal zur Verfügung zu stellen. Die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen der Gemeinden an die Länder ist in Art. 104b Abs. 1 GG geregelt. Finanzhilfen können nur den Ländern gewährt werden, die diese im Rahmen ihrer Förderprogramme entsprechend der Zweckbestimmung an die Kommunen weitergeben können. Ferner sind solche Finanzhilfen nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums möglich. Diese Voraussetzungen sind – anders als im Fall des Zukunftsinvestitionsgesetzes – im vorliegenden Fall nicht gegeben. Hier geht es konkret um die zielgerichtete Mittelverwendung zur Verminderung der Luftschadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid in den betroffenen Kommunen.

Daher ist aus Sicht der Bundesregierung nur die Gewährung von Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt (§§ 23, 24 BHO) möglich und sinnvoll; dies setzt die entsprechende Finanzierungskompetenz, einen Haushaltsansatz, einen auf einem Antrag des Zuwendungsempfängers beruhenden Zuwendungsbescheid und einen Bedarf des Zuwendungsempfängers voraus.

2. Inwieweit kann das bestehende Kumulierungsverbot bei der Förderung durch Bund und Land bei den Förderrichtlinien des Sofortprogramms und des Umweltbonus aufgehoben werden bzw. unter welchen Bedingungen (z.B. erneute

Notifizierung) ist dies möglich?

**Antwort:**

Regelungen zur Kumulierung von Fördermitteln sind im EU-Beihilferecht verankert. Es handelt sich demnach um die Förderung von denselben förderfähigen Kosten mit mehreren verschiedenen staatlichen Beihilfen. Einschränkungen bei der Kumulierung sind wichtig, um eine Überförderung zu vermeiden. Aus Sicht der Bundesregierung spricht grundsätzlich nichts gegen eine Kumulierung von Bundes- und Landesfördermitteln. Wichtig ist, dass nach dem EU-Beihilferecht die Gesamtförderung (bezogen auf sich teilweise oder vollständig überschneidende beihilfefähige Kosten) nicht den jeweils zulässigen Förderhöchstsatz der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage überschreitet. Es ist aus Sicht der Bundesregierung notwendig, die beihilferechtlichen Möglichkeiten mit dem zuständigen Bundesministerium zu klären, wenn eine ergänzende und kumulierende Förderung auf Landesebene angestrebt wird.

Anders ist die Sachlage bei der Förderung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen mit dem sog. „Umweltbonus“. Dabei handelt es sich nach Einschätzung der Bundesregierung, aber auch der Europäischen Kommission, in der aktuellen Ausgestaltung nicht um eine staatliche Beihilfe. Eine Förderung zusätzlich zum Umweltbonus mit weiteren staatlichen Mitteln ist grundsätzlich möglich. Die Bundesregierung beabsichtigt, das derzeit in der Förderrichtlinie stehende Kumulierungsverbot zu streichen und damit eine ergänzende Landesförderung zu ermöglichen. Etwaige Förderprogramme, die kumulativ zum Umweltbonus aufgelegt werden sollen, müssen jeweils beihilferechtlich geprüft werden.

3. Inwieweit ist eine Erhöhung der Fördersätze (d.h. Reduzierung der Eigenfinanzierung der Kommunen) grundsätzlich möglich, insbesondere für finanzschwache Kommunen bzw. wie lange würde eine Notifizierung hierfür dauern?

**Antwort:**

Die für die jeweiligen Förderrichtlinien zuständigen Bundesministerien prüfen Möglichkeiten zur Erhöhung der Fördersätze für finanzschwache Kommunen. Auf dieser Grundlage konnten bereits erste Verbesserungen erreicht werden.

- So ist für die „Förderrichtlinie Elektromobilität“ des BMVI eine Aufstockung der Förderquote auf 75 Prozent der Mehrkosten für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen in nicht wettbewerblichen Bereichen bzw. 90 Prozent für finanzschwache Kommunen bereits veranlasst.
- Für die Förderung von Batteriebusen durch das BMUB ist bereits eine Förderquote von bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten vorgesehen. Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB räumen Förderrichtlinien Förderquoten von bis zu 90 Prozent für finanzschwache Kommunen ein.

Soweit es sich bei der Förderung um staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Rechts handelt, ist eine Erhöhung der Fördersätze grundsätzlich nur im Rahmen der geltenden Beihilfeshöchstintensitäten möglich. Diese richten sich nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL). Um diese Höchstwerte zu überschreiten, ist es notwendig, dass die Bundesregierung dies bei der Europäischen Kommission genehmigen lässt. Hierfür ist jedoch jeweils eine überzeugende Begründung notwendig. Es müssen nachvollziehbar außergewöhnliche Umstände vorliegen, die höhere Fördersätze erforderlich, angemessen und verhältnismäßig machen, um das Umweltschutzziel zu erreichen und das Marktversagen zu beheben.

Entscheidend ist jedoch hierbei der Zeitaspekt, gerade weil es sich im vorliegenden Fall um ein Sofortprogramm handelt. Beihilferechtliche Genehmigungsverfahren dauern in der Regel mindestens sechs, aber durchaus auch bis zu 18 Monate. Notifizierungsverfahren sollen deswegen für das Sofortprogramm „Saubere Luft 2017 – 2020“ auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden.

Jenseits der Unterstützung durch den Bund spricht sich die Bundesregierung für eine Länderbeteiligung bei der Finanzierung der Maßnahmen aus. Dabei sollte immer ein Eigenanteil der Kommunen verbleiben. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass sinnvolle Projekte ausgewählt werden und eine breite Wirksamkeit erreicht wird.



4. Wie wird die Lotsenstelle zur Unterstützung der Kommunen fortentwickelt?

**Antwort:**

Die Lotsenstelle der Bundesregierung hat am 20. November ihre Arbeit aufgenommen. Derzeit wird sie als koordinierende Kontaktstelle personell und organisatorisch deutlich erweitert. Um eine qualitativ hochwertige Beratung sicherzustellen, werden die beauftragten Projektträger der einzelnen Förderprogramme aus den verschiedenen Ressorts sukzessive in das Lotsenprogramm einbezogen. Dabei wird auch die Zusage der Bundeskanzlerin umgesetzt, dass jede Kommune einen Ansprechpartner bekommt, der die Vorbereitung und insbesondere die Antragstellung unterstützt (ein Lotse kann mehrere Kommunen unterstützen). Die Lotsen sollen bereits Anfang Januar 2018 benannt werden. Zusätzlich wird auch eine internetbasierte Informationsmöglichkeit für die Kommunen vorbereitet. Für eine proaktive Beratung der Kommunen ist außerdem die Durchführung von insgesamt fünf regionalen Informationsveranstaltungen im Januar 2018 geplant.

Der vom BMVI eingesetzte „Sonderbeauftragte Sofortprogramm Saubere Luft“ (Oberbürgermeister a.D. Dr. Siegfried Balleis) soll die Lotsenstelle zudem beraten.

5. Wie kann sichergestellt werden, dass Kommunen, die vor dem vorgesehenen Termin zur Abgabe der Masterpläne (Juli 2018) mit der Erarbeitung fertig sind, zügig mit ihren Maßnahmen gefördert werden?

**Antwort:**

Für Kommunen, die bereits einen Masterplan haben bzw. die diesen kurzfristig fertigstellen können, wird das BMVI im Frühjahr einen Förderaufruf mit einem Mittelvolumen von bis zu 50 Mio. Euro starten. Für Sofortmaßnahmen ohne Masterplan plant BMVI bereits einen vorgezogenen Förderaufruf Anfang 2018, für den 100 Mio. Euro bereitgestellt werden sollen. Kommunen, die einen Masterplan noch erstellen müssen, haben diese Möglichkeit bis zum 31.07.2018. Eine Fristverkürzung hierfür ist nicht vorgesehen, auch weil für viele Kommunen die Frist zur Erarbeitung der Masterpläne anspruchsvoll ist. Das Gros der

Mittel soll dann auf Basis der Mitte des Jahres vorgelegten Pläne verausgabt werden.

6. Wie können die Antragsverfahren für die Förderrichtlinien des Sofortprogramms vereinfacht werden?

**Antwort:**

Möglichst einfache Antragsverfahren sind angesichts der ohnehin schon bestehenden Anforderungen, die Antragsteller zu bewältigen haben, für die Bundesregierung Handlungsleitlinie.

Für bereits bestehende Programme haben die Ressorts weitere Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert, die kurzfristig umgesetzt werden sollen. Dies sind u.a. die Verwendung vereinfachter Antragsformulare, das Vorausfüllen von Formularen, die Einführung einer Förderung auf Grundlage pauschalierter Differenzkosten zwischen konventionellen und elektrischen Fahrzeugen (gilt für Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI und das Programm „Erneuerbar Mobil“ des BMUB) sowie die Minimierung der Berichtspflichten der Antragsteller bzw. Fördernehmer.

Für neue Förderprogramme werden die Bundesministerien alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die Vereinfachung von Antragsverfahren nutzen.

7. Wann werden die noch ausstehenden Förderrichtlinien des Sofortprogramms veröffentlicht?

**Antwort:**

Folgende Zeitplanung ist für die noch ausstehenden Förderrichtlinien vorgesehen.

- a) Die Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ (BMVI) soll Anfang Januar 2018 (gemeinsam mit dem ersten Förderaufruf) veröffentlicht werden.
- b) Die Förderrichtlinie zur Nachrüstung von Dieselbussen des ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen (BMVI) wird derzeit innerhalb der Experten-

gruppe I des Nationalen Forums Diesel inhaltlich diskutiert und voraussichtlich im Februar 2018 veröffentlicht.

- c) Für die Förderrichtlinie zur Beschaffung von Elektrobussen (BMUB) steht das Notifizierungsverfahren unmittelbar vor dem Abschluss. Mit einer Genehmigung wird bis Ende Januar gerechnet. Anschließend soll die Förderrichtlinie veröffentlicht werden und in Kraft treten. Förderaufrufe sind für Frühjahr und Herbst 2018 geplant.
- d) Die Förderung für klimafreundliche, intelligente Verkehrssteuerung im Rahmen der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative soll im Herbst 2018 veröffentlicht werden.
- e) Das BMUB bereitet derzeit im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative eine Förderung für gewerblich genutzte Schwerlastfahräder vor, die in der ersten Jahreshälfte 2018 veröffentlicht werden soll.
- f) Die Förderrichtlinie „Elektro-Mobil“ (BMW i, gemeinsam mit BMUB) ist am 15.12.2017 veröffentlicht worden. Der darauf aufbauende Förderaufruf „Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low-Cost-Infrastruktur und Mobile-Metering-Ladepunkten“ ist am 4. Januar 2018 veröffentlicht worden.

8. Wie wird das Monitoring über Mittelabfluss und Inanspruchnahme der Programme erfolgen?

**Antwort:**

Ziel des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017 – 2020“ ist die schnelle Verbesserung der Luftqualität in den Kommunen, bei denen der Luftqualitätsgrenzwert für Stickstoffdioxide überschritten wird. Die Bundesregierung setzt sich deswegen dafür ein, dass ein zielgerichteter und schneller Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt.

Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung den Stand der Förderanträge, der geplanten Durchführung von Maßnahmen und der Inanspruchnahme der Mittel frühzeitig und effektiv überwachen und koordinieren. Es soll gewährleistet sein, dass die Umsetzung der Maßnahmen zügig vorangebracht und etwaige Probleme schnell beseitigt werden. Zudem wird durch ein derartiges Monito-

ring die Grundlage dafür geschaffen, dass die Mittel flexibel und bedarfsgerecht für die Förderprogramme bereitgestellt werden.

Die Umsetzung des Programms wird Kernthema des von der Bundeskanzlerin angekündigten dritten Kommunalgipfels sein.

9. Vertreter der Länder hatten gebeten zu prüfen, inwieweit Anforderungen an die einfahrenden Touristenbusse und Taxis hinsichtlich der Fahrzeugemissionen gestellt werden können.

**Antwort:**

Derzeit existierende Rechtsgrundlagen im Immissionsschutzrecht und im Straßenverkehrsrecht erfordern, dass die Maßnahmen entsprechend dem Verursacheranteil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden. Selektive Verkehrsbeschränkungen für Taxen und Touristenbusse können deshalb, soweit sie gänzlich unabhängig vom Verursachungsbeitrag gelten sollen, nicht auf bestehende umwelt- oder straßenverkehrsrechtliche Anordnungsmöglichkeiten für Verkehrsbeschränkungen gestützt werden. Darüber hinaus gibt es gegen eine entsprechende gesetzliche Neuregelung im Immissionsschutzrecht oder Straßenverkehrsrecht verfassungsrechtliche Bedenken. Im Bereich des Immissionsschutzrechts sind außerdem europarechtliche Vorgaben zu beachten. Auch hier gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip, das eine unverhältnismäßig hohe Belastung einzelner Gruppen ausschließt. Die selektive Belastung einer bestimmten Gruppe unabhängig vom Verursachungsbeitrag dürfte, soweit eine Abgrenzung gegenüber anderen Gruppen überhaupt möglich ist, zudem mit dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG nicht vereinbar sein.

Die Länder haben bereits 2016 durch entsprechende Beschlüsse in der VMK und UMK eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gefordert mit dem Ziel, bei der Genehmigung von gewerblichen Verkehren zur Personenbeförderung die Einhaltung höherer Emissionsstandards – bis hin zu Null-Emissionen – verlangen zu können. Diesem Anliegen könnte im Hinblick auf Taxen und Mietwagen durch eine Klarstellung im PBefG Rechnung getragen werden, dass dieses Gesetz oder auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen Vorschriften der Länder nicht entgegenstehen, die

den Betrieb des Verkehrs mit Taxen oder mit Mietwagen in Bezug auf die Fahrzeugemissionen regeln.

Diese Klarstellung könnte ausdrücklich Landesrecht im Bereich des Gelegenheitsverkehrs zulassen, wenn diese Vorschriften den Betrieb des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen in Bezug auf die Fahrzeugemissionen regeln. Die Länder können dadurch selbst festlegen, unter welchen Voraussetzungen besondere Emissionsgrenzen für Taxen und Mietwagen als geeignetes Mittel erscheinen, die Luftqualität merklich zu verbessern. Dabei kann es unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens möglich, aber ggfs. zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auch erforderlich sein, bei technischen Vorgaben eine Spreizung nach dem Schadstoffausstoß vorzusehen und dies zur Berücksichtigung entstehender wirtschaftlicher Belastungen mit Bestimmungen zu Übergangsfristen oder zum Ausgleich von Mehrkosten zu verbinden.

Bei den ebenfalls genannten „Touristenbussen“ ist nicht festgelegt, welche Verkehre hiermit gemeint sind, denn dieser Begriff orientiert sich nicht an den im PBefG definierten Verkehrsarten und -formen.

10. Vertreter der Länder baten um Prüfung von möglichen Maßnahmen des Bundes zur Luftreinhaltung bei Schiffen/Häfen und inwieweit Förderprogramme zu Landstromeinrichtungen für Schiffe aufgelegt werden können.

**Antwort:**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zu einer Reduzierung der in verschiedenen Städten erheblichen Luftschadstoffbelastungen durch Schiffe / Hafenbetriebe führen. Die Zuständigkeit für Infrastrukturmaßnahmen und damit für die Errichtung und den Betrieb von Landstromanlagen in Binnen- und Seehäfen liegt bei den Ländern sowie den Hafenbetreibern. Es sollten deswegen Anreizprogramme durch die Länder etabliert werden. Wegen der bestehenden Zuständigkeitsverteilung hat die Bundesregierung nur begrenzte Möglichkeiten für eine entsprechende Förderung. Es können bordseitige oder mobile Stromversorgungsanlagen unterstützt werden. Hierfür kommt insbesondere eine Förderung von Pilotprojekten in Betracht.

Im Rahmen des „Nationalen Forums Diesel“ hatte die Bundesregierung zugesagt, weitere Pilotprojekte zur alternativen Stromversorgung von Schiffen zur Verbreitung der Landstromversorgung zu fördern. Förderungen erfordern allerdings innovative Projektideen und -konzepte. Eine Förderung konventioneller Landstromanlagen ist nicht möglich.

Die Bundesregierung fördert LNG als Schiffstreibstoff. Zu diesem Zweck hat das BMVI am 13.12.2017 den ersten Förderaufruf zur im August 2017 veröffentlichten „Richtlinie über Zuwendungen über die Aus- und Umrüstung von Seeschiffen zur Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff“ veröffentlicht. Um die Schadstoffemissionen auch durch die bordseitige Stromerzeugung zu verringern, prüft die Bundesregierung, diese Richtlinie zu ändern. Dies soll die LNG-basierte Stromversorgung über die Hilfsmaschinen ohne die bislang erforderliche Förderung des Hauptantriebs ermöglichen.

Vorbehaltlich einer Zuständigkeit des Bundes prüft die Bundesregierung die Erarbeitung einer Förderrichtlinie zur Beschaffung mobiler Landstromversorgungsanlagen, die auf alternativen Energien beruhen. Weiterhin hat die Bundesregierung im Rahmen der Förderbekanntmachung „Energiewende im Verkehr: Sektorkopplung durch die Nutzung strombasierter Kraftstoffe“ u.a.

„Smart Microgrids in Hafengebieten“ als Forschungsschwerpunkt adressiert. Ziel ist die Entwicklung und Demonstration eines Konzeptes, das sowohl zentrale als auch dezentrale regenerative Energiequellen berücksichtigt und durch eine sichere, intelligente Steuerung und Regelung auf Hafenquartiers-ebene eine klimaneutrale Landstromversorgung der Schiffe gewährleisten kann. Es wurde dazu eine Projektskizze mit einem Fördervolumen von ca. 1,2 Mio. Euro eingereicht, die auch priorisiert wurde.

Um einen ökonomischen Anreiz für die Nutzung von Landstrom zu schaffen und damit Vorteile für die Umwelt zu generieren, hatte sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission für einen reduzierten Satz bei der Stromsteuer eingesetzt. Deswegen unterliegt nach § 9 Abs. 3 Stromsteuergesetz der hierfür genutzte Strom einem reduzierten Steuersatz von 0,5 Euro pro MWh für die gewerbliche Schifffahrt.

Für die Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2018 wird die Bundesregierung zu einem Prüfauftrag zu „Luftreinhaltung und Landstrom“ aus der Amtschefkonferenz Stellung nehmen.

11. Wann genau ist der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn bei den einzelnen Förderrichtlinien des Sofortprogramms möglich?

**Antwort:**

Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn ist bei folgenden Förderprogrammen bereits jetzt schon möglich:

- Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI
- Förderprogramm Erneuerbar Mobil des BMUB
- Förderprogramm Elektro-Mobil des BMWi

Bei den folgenden Förderprogrammen ist der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn **ab deren Veröffentlichung** [geplantes Veröffentlichungsdatum in Klammern] möglich:

- Förderprogramm Nachrüstung von Dieselnbussen (BMVI) [voraussichtlich Februar 2018]
- Förderprogramm Elektrobusse des BMUB [voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar 2018]
- Förderprogramm Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (BMVI) [Januar 2018]

Konkrete Einzelheiten zum Verfahren bezüglich des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns, z.B. zu möglichen Anforderungen aus dem EU-Beihilferecht, ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. Förderaufrufen und den Hinweisen der Lotsenstelle.





## Übersicht Masterplan und Sofortprogramme

Zeitschiene Masterplan:

Januar 2018	Februar 2018	März 2018	April 2018	Mai 2018	Juni 2018	Juli 2018	August 2018
Ausschreibung	Vergabe	Start Planung	Planungsphase	Planungsphase	Planungsphase	Fertigstellung	Bis Ende des Monats Berichtsabgabe beim Fördergeber

Übersicht Sofortprogramme:

Förderung	Ressort/ Institut	Aktueller Stand	Zuständig für Antragstellung	Frist zur Antragstellung	Förderzeitraum
Förderrichtlinie Elektromobilität	BMVI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)	Gespräche mit evm bzgl. evtl. Anschaffung Elektrobusse laufen, EB 70 (kommunale Flotte) sieht derzeit keinen Bedarf, sonst keine Anträge.	evm	31.01.2018, weitere Aufrufe geplant	30.05.2017 bis 31.12.2020
Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme	BMVI	Veröffentlichung Förderrichtlinie 31.01.2018, Förderantrag für Parkleitsystem soll gestellt werden.	Amt 66	1. Call: 31.01.2018 2. Call: April 2018 3. Call: nach Erstellung der Masterpläne	Bis 31.12.2020
Erneuerbar Mobil	BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und	Förderberechtigt insbesondere Unternehmen (z.B. Anschaffung leichte E-	Unternehmen	31.03.2018, weitere Einreichungen jeweils zum 1. des Quartals	08.12.2017 bis 31.12.2020

	Reaktorsicherheit)	Nutzfahrzeuge) , Informationsweiterleitung z.B. an HWK, IHK etc.			
Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV	BMVI	Förderaufruf voraussichtlich Februar 2018, dann unmittelbar Information der Verkehrsunternehmen.	Verkehrsunternehmen		Voraussichtlich von Februar 2018 bis Dezember 2020
Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge, Abbau Netzhemmnisse („Elektro-Mobil“)	BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)	Förderrichtlinie 15.12.2017, Förderaufruf 04.01.2018, Information an alle Ämter, für die Low-Cost Infrastruktur interessant wäre (z.B. Betriebshof, VHS, Musikschule etc.) erfolgt, erster Kontakt mit evm (Ladeinfrastruktur), Zusammenarbeit mit mind. einer Forschungseinrichtung ist Bedingung.	Ämter, für die Low-Cost Infrastruktur (z.B. Wallboxen) interessant wäre.  evm  Kooperation mit und Vorbereitung durch evm, Antragstellung durch die Stadt (höhere Förderquote).	Projektskizze bis 31.03.2018	< 3 Jahre
Kommunalrichtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative - NKI)	BMUB	Insbesondere Förderung Radverkehr (investiv), Mobilitätsstationen aber auch Mobilitätskonzepte (incl. investive Maßnahmen). Information an Amt 61 und Amt 66 (Radverkehr	Amt 61 Amt 66	31.03.2018, 30.09.2018	In der Regel 2 bis max. 3 Jahre

		und Umsetzung Maßnahmen aus dem VEP) ist erfolgt.			
Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV	BUMB	Förderaufruf Anfang 2018, warten auf Genehmigung durch EU-Kommission. Sobald der Aufruf erfolgt, werden die Verkehrsunternehmen informiert.	Verkehrsunternehmen	Erster Skizzenaufruf voraussichtlich Frühjahr 2018	Jährlich, ggf. zusätzlich im Herbst 2018, bis 31.12.2021
Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte (NKI)	BMUB	Förderaufruf 01.12.2016. Information an EB 67 ist erfolgt, förderfähig sind ggf. City Trees.	EB 67	15.04.2018	01.01.2018 bis 15.04.2018, Bewilligungszeitraum mind. 12 bis max. 36 Monate
Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr (NKI)	BMUB	Förderaufruf 01.02.2017. Information an Amt 61 ist erfolgt.	Amt 61	Einreichen der Skizze bis 15.05.2018	Skizzenfenster 15.02.2018 bis 15.05.2018, bis zu 3 Jahre
Finanzhilfen für Radschnellwege	BMVI	Gesetz in Kraft, zur Zeit in Verhandlung mit Ländern über Verwaltungsvereinbarung. Sobald neue Informationen vorliegen, Weitergabe an Amt 61 und Amt 66.	Amt 61 Amt 66		
Förderung von Lastenfahrrädern	BMUB	GEPLANT, vermutlich Teil der NKI	Amt 61		
Förderung für intelligente	BMUB	GEPLANT	Amt 66		

Verkehrssteuerung					
Umweltbonus	BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)	NUR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMEN, ggf. Informationsweitergabe über Öffentlichkeitsarbeit, IHK, HWK.	Privatpersonen Unternehmen Stiftungen Körperschaften Vereine		
Umschlagsanlagen für kombinierten Verkehr	BMVI	NUR PRIVATE UNTERNEHMEN, ggf. Informationsweitergabe über Öffentlichkeitsarbeit, IHK.	Private Unternehmen		

Förderschwerpunkt nach Masterplan Koblenz	Projekt / Maßnahme	Förderrichtlinie Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (BMVI)	Förderung für intelligente Verkehrssteuerung (BMUB) – geplant	Förderprogramm des BMVI zur Nachrüstung von Dieselsebussen - in Vorbereitung	Förderrichtlinie Elektromobilität (BMVI)	Förderprogramm "Erneuerbar Mobil" (BMUB)	Förderung von Elektrobussen (BMUB)	Förderprogramm „Elektro-Mobil“ (BMWI)	Förderung von Klimaschutz-Modellprojekten (BMUB)	Kommunalrichtlinie/NKI (BMUB)	Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“-NKI (BMUB)	Finanzhilfen für Radschnellwege (BMVI)	Förderung von Lastenrädern (BMUB) – geplant, vermutlich Teil des NKI	Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (BMVI)	Umweltbonus (BAFA)	Landesförderung Rheinland-Pfalz	kein passendes Förderprogramm (zur Umsetzung) bisher
Digitalisierung	Umweltorientiertes Verkehrsmanagementsystem (Masterplan)	Frist: 25.03.															
	Strecken- oder Netzbeeinflussungsanlagen (Masterplan)	Frist: 25.03.															
	Neuplanung ausgewählter Lichtsignalanlagen	Frist: 25.03.															
	Erneuerung dynamisches Parkleitsystem (Sofortprogramm und Masterplan)	Frist: 25.03.															
	Dynamische Fahrgastinformation (Masterplan)	Frist: 25.03.															
Stärkung ÖPNV und Vernetzung /Intermodalität	Emissionsarme Busflotte (Sofortprogramm, Landesförderung und Masterplan)				Frist: 31.01.! Später weitere Calls												
	Attraktivierung des ÖPNV durch Verdichtung Taktzeiten und Ausweitung Bedienungszeitraum etc.. (Masterplan)	Frist: 25.03., DFI (?)															
	Erweiterung des ÖPNV mit Integration alternativer Angebote z.B. Seilbahn, Fahren... (Masterplan)																
	Einrichtung von Mobilitätsstationen (Masterplan)				Frist: 31.01.! Später weitere Calls				Frist: 31.03.! Frist: 15.05.								
	Förderung des Fußverkehrs (Masterplan)																
Stärkung des Radverkehrs																	
	Stärkung des Radverkehrs (Masterplan)								Frist: 31.03.! Frist: 15.05.								
Umstellung auf Elektro- und Erdgas-mobilität	Ausbau Ladeinfrastruktur und Erdgastankstellen (Masterplan)				Frist: 31.01.! Später weitere Calls	Frist: 16.02.! Unternehmen		Frist: 31.03.!									
	Elektromobilität im städtischen Fuhrpark (Masterplan)				Frist: 31.01.! Später weitere Calls												
Urbane Logistik	Kommunales, betriebliches und schulisches Mobilitätsmanagement (Masterplan)									Frist: 31.03.!							
	Umbau des Kommunalen Fuhrparks auf emissionsarme Antriebe (Masterplan)				Frist: 31.01.! Später weitere Calls												
Weitere Maßnahmen	Erweiterung der Landstromanschlüsse für Binnenschiffe (Masterplan)																
	Öffentlichkeitsarbeit (Masterplan)																
	Modernisierung des städtischen Fuhrparks durch Ersatzbeschaffung neuer Euro-6 Fahrzeuge (Sofortmaßnahmen)																
	Aufstellung sog. City Trees (Sofortmaßnahmen)								Frist: 15.04.!								
	keine städtische Maßnahme geplant													nur Private	nur Private		





## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0880/2017</b>		Datum: 20.12.2017	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Öko-soziale Beschaffung bei der Stadtverwaltung Koblenz</b>			
Gremienweg:			
26.04.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
16.04.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
08.03.2018	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, dass bei Beschaffungen der Stadt Koblenz im Rahmen des Gebotes einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und soweit das Vergaberecht dies zulässt, sozial verantwortliche und ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Koblenz strebt neben der bereits erfolgten Umstellung auf Recyclingpapier bzw. auf die papierlose Verwaltung, dem Ausschank von fair gehandeltem Kaffee bei Stadtratssitzungen und der Verwendung des Merkblattes zum Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit weitere Projekte bei der sozialverantwortlichen und ökologischen Beschaffung an.

Dazu können Arbeitskleidung, Spielzeug, Blumen, Bälle, Steine, Nahrungsmittel sowie IT-Geräte gehören.

Damit setzt die Stadt Koblenz einen Schritt zu einer ökologischeren und gerechteren Beschaffungspolitik um.

Zur Umsetzung wird die Stadt Koblenz:

- die entsprechenden Richtlinien zur Vergabe öffentlicher der Stadt Koblenz (VgDa) Aufträge in geeigneter Form um die durch den Stadtrat beschlossenen ökologischen und sozialen Kriterien ergänzen,
- nach entsprechender Prüfung durch das jeweils zuständige Fachamt geeignete Siegel und Zertifikate in ihre Ausschreibungen mit aufnehmen,
- seinen MitarbeiterInnen die Teilnahme an Schulungen zur sozialverantwortlichen und umweltgerechten Beschaffung ermöglichen,
- bei den entsprechenden Ämtern und Eigenbetrieben auf die Umsetzung ökologischer und sozialer Aspekte bei der Beschaffung hinwirken,
- einen verwaltungsinternen Arbeitskreis, bestehend aus dem Umweltamt, dem Rechnungsprüfungsamt und der zentralen Vergabestelle, installieren.

**Begründung:**

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine UN-Sonderorganisation, die sich für soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte einsetzt. Die Kernaufgaben der ILO ist das Hinwirken auf die Umsetzung der acht ILO-Kernarbeitsnormen (<http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--en/index.htm>) in den Mitgliedstaaten, zu denen auch Deutschland gehört. Dazu gehören u.a. die Abschaffung von Zwangsarbeit, das Verbot von Kinderarbeit und ein Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.

Diese ILO-Kernarbeitsnormen finden bereits heute Einfluss in die Gesetzgebung wie z.B. beim Landestariftreuegesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

So hat auch die EU schon 2014 eine Vergaberichtlinie erlassen, die besagt, dass ökologische und soziale Kriterien Vergabegrundsätze sind, die bei Vergaben zu beachten sind.

*Artikel 18 Grundsätze der Auftragsvergabe (2):*

*„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“*

([https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_2/8203/RL\\_2014-24-EU\\_-\\_oeffentliche\\_Auftragsvergabe.pdf](https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/RL_2014-24-EU_-_oeffentliche_Auftragsvergabe.pdf))

Die Bundesregierung hat 2016 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts diese EU-Vergaberichtlinie für Vergaben im Oberschwellenbereich in nationales Recht umgesetzt, in welchem auch soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung als Vergabegrundsätze aufgenommen wurden.

Vor diesem juristischen Hintergrund und der Tatsache, dass die Kommunen in Deutschland die größten Beschaffer des Landes sind und jährlich für mehrere hundert Millionen Euro Waren und Dienstleistungen einkaufen, ist sich Koblenz über die wichtige Vorbildfunktion einer Kommune gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern gerade beim Konsumverhalten bewusst.

Wie die Berliner Senatsverwaltung aufzeigt, bedeutet die Berücksichtigung von ökologischen Kriterien bei der Beschaffung von Produkten, wenn deren Lebenszykluskosten betrachtet werden, oftmals auch geringere Kosten für die Stadt.

([http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/Endbericht\\_SenVBerlin\\_Umweltentlastung\\_kurzfassung.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/Endbericht_SenVBerlin_Umweltentlastung_kurzfassung.pdf))

Mit dem Kompass Nachhaltigkeit (<http://www.kompass-nachhaltigkeit.de/>) von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ), der Servicestelle der Kommunen in der Einen Welt (<https://skew.engagement-global.de/startseite.html>), dem Entwicklungspolitischen Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz e.V. (<http://elan-rlp.de/>) und dem Projekt „Rheinland-Pfalz kauft nachhaltig ein!“ (<http://elan-rlp.de/index.php/rheinland-pfalz-kauft-nachhaltig-ein/>), welches ein Kooperationsprojekt der Servicestelle der Kommunen in der Einen Welt, dem Entwicklungspolitischen Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz e.V. und dem Landesministerium des Inneren und für Sport in Rheinland-Pfalz ist, stehen viele Beratungsinstitutionen der Stadt bei der Umsetzung einer nachhaltigeren Einkaufs zur Seite.

Aus vergaberechtlicher Sicht können derzeit bei der ökologischen und sozialverträglichen Beschaffung die aus der Anlage ersichtlichen Zuschlagskriterien zur Anwendung kommen.



**Anlage:**

Auflistung vergaberechtlich möglicher Kriterien bei ökologischer und sozialverträglicher Beschaffung

**Historie:**

Der Umweltausschuss hat sich seinen Sitzungen am 22.9.2017 sowie am 16.11.2017 mit der Thematik beschäftigt und ist mit dem vorgeschlagenen Weg der Verwaltung einverstanden.



## Vergaberechtlich mögliche Kriterien bei ökologischer und sozialverträglicher Beschaffung

	Amt / EB	bereits umgesetzt seit	Historie	vergaberechtl. möglich	to do / wer
<b>Kaffee Einkauf</b>	10	fair Trade Siegel		fair trade	
<b>Blumenpräsente</b>	10			fair trade	
<b>Papier Umschläge</b>	10	Recyclingpapier Blauer Engel(RAL-UZ14)	Jahresausschreibungen 2016-10-0236-O		Lv Kompass Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt.
<b>Natursteine</b>	66 67			Xertifix, Fair Stone: Pflastersteine, Schotter, Basalt, Blocksteine, Bordsteine, Kalkstein, Plasterplatten etc.	Lv Kompass Nachhaltigkeit Beispiel LV
<b>Bekleidung</b>	37 70 31 65	Öko-Tex Standard 100, Produktklasse 2	2016-67-0340-B; Mietberufsbekleidung 2016-65-0351-B; Berufsbekleidung	Zertifizierung, die soziale und ökologische Kriterien beinhaltet nicht über die die gesamte Zulieferkette möglich; Fair Wear Foundation, Fairtrade Certified Cotton, Global Organic Textil- Standard (GOTS)	Lv Kompass Nachhaltigkeit Beispiel LV
<b>IT</b>	17			Blauer Engel, EPEAT, EU-Ecolabel, Nordic Ecolabel	Lv Kompass Nachhaltigkeit Beispiel LV

	Amt / EB	bereits umgesetzt seit	Historie	vergaberechtl. Möglich	to do / wer
<b>Mittagsver- pflegung</b>	40 50	DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung Eigenerklärung über das Verfahren nach den Bestimmungen HACCP DIN 10514 • Eigenerklärung über die Nichtverwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel • Eigenerklärung über das Verfahren nach den Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten	2017-40-0178- E_Mittagsverpflegung Schenkendorfschule 2017-40-0400- E_Mittagsverpflegung 4 kommunale Kindertagesstätten	Regionale Produkt, Bio-Produkte nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 idgF (EU-Biosiegel); fairtrade,	Lv Kompass Nachhaltigkeit Beispiel LV

bei allen Vergabeverfahren werden beigefügt:

Merkblatt  
LTTG / Min. Lohn  
Erklärung zur ausb.  
Kinderarbeit / ILO-  
Kernarbeitsnormen

entsprechend der Auftragssumme



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0047/2018		Datum: 19.02.2018	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Sachstand Umsetzung Klimaschutzkonzept der Stadt Koblenz - Maßnahmen in 2017</b>			
Gremienweg:			
08.03.2018	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Im Rahmen der Umsetzung Klimaschutzkonzeptes der Stadt Koblenz wird der Umweltausschuss im Anschluss an die Information des Umweltausschusses und des Fachbereichsausschusses IV in der Sitzung am 17.11.2016 über nachfolgende Maßnahmen des Umweltamtes in 2017 und Anfang 2018 informiert:

## Projektbezogene Maßnahmen

### 1. Veranstaltungsreihe Sanieren? Ja, aber richtig

Inhaltsgleiche Veranstaltung an drei verschiedenen Terminen in drei Koblenzer Stadtteilen in Zusammenarbeit mit Bau- & EnergieNetzwerk Mittelrhein e.V (BEN), der Energieagentur Rheinland-Pfalz und der evm AG –

- Auftaktveranstaltung am 16. November in Ehrenbreitstein
- Veranstaltung am 21. November in Güls
- Veranstaltung am 14. Dezember auf der Karthause

Einleitend wurden die Ergebnisse der evm-Wärmemarktstudie für die Region vorgestellt. Im Anschluss erläuterte Referent Helmut Tibes von der E+W Energie & Wohnen Energieberatung in seinem Vortrag den „Sanierungsfahrplan“ und zeigt auf, wobei ein Sanierungsfahrplan hilft, wie die zeitliche Abfolge einer Sanierung aussieht und welche Reihenfolge der Maßnahmen sinnvoll ist. Herr Tibes erläuterte auch, worauf Sanierungswillige achten müssen, um keine bösen Überraschungen zu erleben. Die häufigsten Fehler wurden benannt. Schließlich informierte Renate Michel von der Energieagentur Rheinland-Pfalz in ihrem Vortrag „Meine Energiewende – Handlungs- und Fördermöglichkeiten für Hausbesitzer“ die ersten Schritte auf dem Weg zum energieeffizienten Zuhause und welche Förderprogramme von Bund und Land es aktuell gibt. Herr Elsenberger von der evm AG erläuterte, welche weiteren Angebote es seitens der evm AG gibt.

Die Veranstaltungsreihe soll in 2018 fortgesetzt werden

### 2. Energiecheck für KMU (kleine und mittlere Unternehmen)

Gemeinsam mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz bietet die Stadt Koblenz kleinen und mittleren Unternehmen aus Koblenz einen kostenfreien Energiecheck im Rahmen der KMU-Energiekarawane an. Die KMU-Energiekarawane richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und beinhaltet einen kostenfreien Energiecheck. Im Rahmen der Aktion kommt ein professioneller Energieberater für eine persönliche, anbieter- und produktneutrale Energieberatung in den Betrieb. Die Energiekarawane startete mit einem Informationsabend am 22. Februar 2017, in der neben der Vorstellung der Energiekarawane auch Hinweise zu Fördermöglichkeiten gegeben und das Programm Ökoprofit vorgestellt wurde.

### **3. Nachbarschaftsprojekt im Klimaschutz im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes**

Ein erster Projektantrag wurde gemeinsam mit dem Landkreis Mayen-Koblenz über den Verein Bau- & EnergieNetzwerk Mittelrhein e.V.(BEN), ein zweiter Projektantrag gemeinsam mit dem Isso-Institut (Institute for Social and Sustainable Oikonomics) und weiteren Koblenzer Initiativen über den Klimaschutzverein Koblenz e.V. gestellt. Aktuell finden Gespräche mit den Initiativen des Stadtteils Goldgrube über Potenziale für ein solches Projekt in diesem Stadtteil statt.

### **4. Aktualisierung Koblenzer Mietspiegel - Mitarbeit im Arbeitskreis energetischer Mietspiegel**

Steigende Energiepreise und die Notwendigkeit des Klimaschutzes führen seit einigen Jahren zu einer deutlichen Zunahme der energetischen Modernisierung von Gebäuden. Damit wollen Vermieter den Wert ihrer Immobilie erhöhen, ihre Marktposition verbessern, die Heizkostenbelastung der Mieter begrenzen und einen Leerstand vermeiden. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Mit der Integration von energetischen Differenzierungsmerkmalen im Mietspiegel können Mietpreiseffekte der energetischen Gebäudequalität untersucht und abgebildet werden. Dies führt zu sachgerechteren ortsüblichen Vergleichsmieten. Als Nebeneffekt wird hierdurch auch eine Verbesserung der Refinanzierung von energetischen Modernisierungen erreicht. Hiermit werden innerhalb des Vergleichsmietensystems auch die Anreize für eine energetische Modernisierung gestärkt.

### **5. Aus dem Bereich Verkehr:**

- a) Befragung der Bewohner der Südallee über Potenziale zur Nutzung von CarSharing
- b) Offenlage Entwurf Verkehrsentwicklungsplan

### **6. Aus dem Bereich Zentraler Gebäudemanagementbetrieb - Teilklimaschutzkonzept energetische Untersuchung der öffentlichen Gebäude**

Die Integration einer Groß-Photovoltaik-Anlage in das Gründach auf der neu errichteten Sporthalle auf dem Asterstein wird geprüft (bisher liegt noch keine Rückmeldung zum aktuellen Sachstand vor).

## **Bearbeitung von Daueraufgaben**

Weiterbearbeitung der Daueraufgaben, wie im ausführlichen Sachstandsbericht vom 17. November 2016 aufgeführt (Information von Umweltausschuss und Fachbereichsausschuss IV am 17.11.2016).

Als Beispiele seien nachfolgende Themenschwerpunkte genannt:

### **7. Klimaschutzpreis "Koblenz sucht den Strom-Spar-Meister" Klimaschutzpreis 2018 und folgende Jahre**

Mit dem Klimaschutzpreis 2018 wendet sich die Stadtverwaltung an alle Koblenzer Haushalte. Schließlich benötigen alle Strom; sei es zum Kühlen, zum Beleuchten, zum Waschen, zum Kochen oder Backen. Jeder ist auf Strom angewiesen.

Hierbei verbrauchen sparsame Haushalte gerade mal 1/3 so viel Strom wie "verschwenderische" Haushalte, wie der Stromspiegel der Stromsparinitiative zeigt. Strom sparen kann man mit besonders effizienten Elektrogeräten (Effizienzklassen A+++, A++, A+), aber auch mit Konsequenz und Kreativität.

Es ist also nicht nur eine Frage des Geldes, ob man Strom spart, sondern auch eine Frage des klugen Umganges mit der Energie. Der Verein Klimaschutz in Koblenz e.V. will zeigen, wieviel jeder im täglichen Leben tatsächlich mit einem neuen Gerät, mit Köpfchen oder einer kreativen Idee an Strom sparen kann.

Auch in den nächsten Jahren wird der Klimaschutzverein einen Klimaschutzpreis für private Haushalte ausloben. Künftige Themenbereiche sind Mobilität, Wärmeverbrauch und Erneuerbare Energien. Um auch zukünftige Strom-Spar-Meister auszeichnen zu können sind auch zum Thema Strom sparen weitere Auslobungen vorgesehen.

#### **8. Alt- und Neubautage 2018**

Am 27. und 28. Januar 2018 fanden die achten ALT+NEU BAUTAGE Mittelrhein statt. Rund 900 bis 1.000 Besucher nutzten die Gelegenheit, sich kostenlos über Themen rund ums Bauen, Sanieren und Energiesparen bei den 29 Ausstellern und 30 Fachvorträgen kompetent und umfassend informieren zu lassen. Im Rahmen der Veranstaltung informierten Aussteller und Referenten über sinnvolle Vorgehensweisen bei der energetischen Verbesserung von Gebäuden, der Sanierung von Feuchteschäden und beim Neubau. Es wurde erläutert, welche Baumaterialien und Techniken beim Dämmen, Heizen und Lüften eingesetzt werden und wie umfassende oder einzelne Maßnahmen finanziert und gefördert werden können. Es wurde in einem "offenen Labor" gezeigt, wie Energiefresser aufgespürt und die Energieeffizienz im Eigenheim verbessert werden kann.

Die Altbautage Mittelrhein 2018 wurden vom Bau- & EnergieNetzwerk Mittelrhein e.V. in Zusammenarbeit mit der Hochschule Koblenz, der Sparkasse Koblenz, der Stadt Koblenz, dem Landkreis Mayen-Koblenz, der evm AG, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH und der Energieagentur Rheinland-Pfalz durchgeführt.

#### **9. Verleihung Klimaschutzhausnummer „EnergieWände“**

Gemeinsam setzen sich die Stadt Koblenz, der Landkreis Mayen-Koblenz und das Bau- & EnergieNetzwerk Mittelrhein e.V. für energiesparendes Bauen und Sanieren ein.

Die Klimaschutz-Hausnummer wird als ideelle Auszeichnung für besonders energieeffiziente Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Koblenz und im Landkreis Mayen-Koblenz verliehen. Gewürdigt werden soll damit das Klimaschutzengagement der Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn sie bei Bau, Kauf oder Sanierung besonders energieeffiziente Standards berücksichtigt haben. Gewürdigt wird dadurch aber auch die Leistung der eingebundenen Planer und Architekten. Aktuelle Auszeichnung: Ein Mehrfamilienhaus im Raumental

#### **10. Workshop Energie-Hits für Kids**

Wo sind die Stromfresser im eigenen Haushalt und was kann ich dagegen tun? Welche Energiequellen gibt es? Wie lässt sich Energie umweltfreundlich erzeugen?

Um diese und weitere Fragen der nachhaltigen Energieversorgung und –verwendung dreht sich der Workshop, den die beiden Umweltberaterinnen Renate Adams und Inge Kopsieker in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Koblenz entwickelt und im letzten Schuljahr mit großem Erfolg an vielen Koblenzer Schulen durchgeführt haben. Der Workshop "Energie-Hits für Power-Kids" richtet sich an die Klassenstufen 3 und 4 und dauert vier Stunden.

Eingestimmt werden die Schüler mit einer Kurzgeschichte, die die Kinder hautnah erleben lässt, welche Auswirkungen ein Stromausfall auf ihren Alltag hätte. Anschließend tragen die Kinder die Ergebnisse aus ihren Vorbereitungen vor: Sie sollten vorab herausfinden, wie viele elektrische Geräte sie zuhause haben. Schon aus dieser Aufstellung ergibt sich oft eine lebhaftige Diskussion, welche Geräte wirklich benötigt werden und wie viel Strom hier womöglich unnötig verbraucht wird. Spannend geht es dann mit der Stationenarbeit rund um das Thema Energie weiter. Von den Energiequellen über die Nutzung der Energie im Haus bis zum verantwortungsvollen Umgang mit Energie reicht der Spannungsbogen der sieben Stationen, die allen immer großen Spaß machen.

Zum Abschluss stellen die Kinder Energiespar-Tipps zusammen, die sie in der Klasse aufhängen und laufend ergänzen können.